



St. Gallen, 27. Februar 1990

Gemeinderat

8733 Eschenbach

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung einge-
reicht:

- Waldabstandslinienplan "Unteregg"

Der Erlass sieht vor, für eine Terrinauffüllung im Gebiet "Egg" den gesetzlichen Waldabstand von 25 m (Art. 58 Abs. 1 BauG) auf 10 m herabzusetzen. Aus der Sicht des Planungsamtes bestehen gegen den Erlass keine Einwände. Auch das Kantonsforstamt kann dem Plan grundsätzlich zustimmen, sofern zum Schutz des Waldrandes sichergestellt ist, dass kein Erdmaterial ins Waldareal abgleiten kann.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist. Gegen die Terrinauffüllung im vorgesehenen Bereich bestehen keine Einwände. Der Waldabstand kann im beabsichtigten Umfang auf 10 m vermindert werden. In Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit genügt es, dass zum Schutz des Waldrandes sichergestellt wird, dass kein Auffüllmaterial aufgrund der Neigung in den Wald gelangen kann. Diese Bedingung ist in die Genehmigung aufzunehmen. Der Gemeinderat wird angewiesen, den Grundeigentümer auf diese Bedingung aufmerksam zu machen.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 300.--.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Kantonsforstamt
- Rechnungsführer (2)